

Ärzte, aufgepasst

„Die ärztliche Tätigkeit ist so überreguliert, dass von einem freien Beruf kaum noch die Rede sein kann“, schrieb vor Kurzem das deutsche Ärzteblatt. Selbst Juristen seien dieser Meinung. Und doch gibt es regelmäßig neue Rechtsprechungen. Hier folgen aktuelle Themen des Arztstrafrechts.

STRAFBARES INDUSTRIESPONSORING UND VORTEILSANNAHME IM ÄRZTLICHEN BERUF

Etwa Mitte der 1990er-Jahre, als die sogenannte „Herzklappenaffäre“ bekannt wurde, begannen die Strafermittler bei den Staatsanwaltschaften, sich mit einem Themengebiet aus dem Arztstrafrecht zu beschäftigen, das bis dahin weder durch Ermittlungsverfahren noch durch Urteile besonders in Erscheinung getreten war.

Inzwischen wurde eine Reihe von Ermittlungsverfahren mit unterschiedlichen Ergebnissen bis hin zu Verurteilungen durchgeführt.

So stellt sich in Fällen der Umsatzabhängigkeit gewährter Sponsoringleistungen – also wenn für die Verwendung bestimmter medizinischer Hilfsmittel oder Medikamente Boni oder Rabatte, Gutschriften oder sonstige Vergünstigungen gewährt und einem Konto gutgeschrieben werden, über das der Arzt verfügen kann – aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden die Frage des Betrugs gegenüber den Krankenkassen, der Untreue gegenüber dem Krankenhausträger und der Vorteilsannahme auf der Nehmer- und der Vorteilsgewährung auf der Geberseite.

STRAFBARE WERBUNG UND GEWERBLICHE BETÄTIGUNG DES ARZTES

Der zunehmende Konkurrenzdruck der Ärzte untereinander insbesondere im Bereich der sogenannten IGel-Leistungen – unter IGel versteht man individuelle Gesundheitsleistungen, die Krankenkassen nicht bezahlen – infolge der Finanznot im



Gesundheitsbereich zeigt sich besonders augenfällig in den Berufsrechts- und Gerichtsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht.

Zwar gab es eine Reihe von Lockerungen im Bereich des ärztlichen Wettbewerbsrechts, jedoch bestehen durchaus ernst zu nehmende rechtliche Schranken, die im all-

gemeinen Konkurrenzdruck nicht selten überschritten werden können.

Der Standardfall ist dabei „das Führen von Zusätzen“, die im Zusammenhang mit den geregelten Qualifikationsbezeichnungen und Titeln zu Irrtümern führen können und auf diese Weise einen Werbeeffect hervorrufen.

Andreas Vorster, Rechtsanwalt ■



ANDREAS VORSTER (rechts), Rechtsanwalt, und DR. HANS-JÜRGEN VORSTER